

[REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED],

ich bestätige den Eingang Ihrer E-Mail vom 14. Dezember 2013.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist als Nachrichtendienst gemäß den Bestimmungen des neuen Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, vgl. § 3 Nr. 8 IFG. Die Ausnahmeregelung nach § 3 Nr. 8 IFG hat auch zur Folge, dass die Veröffentlichungspflichten nach § 11 IFG das BfV nicht betreffen.

Dessen ungeachtet informiert das BfV jedoch – im Rahmen der ihm auferlegten gesetzlichen Regelungen und Dienstvorschriften – die Öffentlichkeit kontinuierlich über seine Arbeitsfelder und jeweils aktuelle Erkenntnisse, u. a. mit seiner Interneteinstellung sowie mit Ausstellungen, Messebeteiligungen, Pressearbeit, Vorträgen, Publikationen und der Beantwortung von Bürgeranfragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]